

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2020

Nr. 2020/1838

Amt für Wirtschaft und Arbeit: Vereinbarung für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2021 - 2024) - Kompetenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung

1. Erwägungen

Die Zusammenarbeit von Bund und Kanton beim Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) ist für die wirkungsorientierte Steuerung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und der kantonalen Amtsstelle (KAST) mit einer Vereinbarung geregelt. Die aktuelle Vereinbarung war ursprünglich befristet bis am 31. Dezember 2018 und wurde verlängert bis am 31. Dezember 2020. Mit der neuen Vereinbarung 2021 - 2024 wird grundsätzlich an der Wirkungsorientierung festgehalten. Dabei gibt der Bund die Ziele sowie die erwarteten Wirkungen vor und formuliert den Rahmen der Zusammenarbeit Bund - Kanton.

Als wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Vereinbarung wurden zwei neue Ziele zur Prävention und zu den Nichtleistungsbeziehenden (NLB) aufgenommen. Neu wird unterschieden zwischen den Kernzielen (bisherige Wirkungsindikatoren) zur raschen und dauerhaften Wiedereingliederung von Taggeldbezügern und den erweiterten Zielen zur Prävention und zur Integration von NLB. Daneben wurden als Optimierung verschiedene Präzisierungen an der Vereinbarung vorgenommen. So wird in den Rechtsgrundlagen neu auch das Ausländer- und Integrationsgesetz AIG aufgeführt. Es enthält nämlich mit der Stellenmeldepflicht und der Beratung von arbeitsmarktfähigen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, Aufträge an die öffentliche Arbeitsvermittlung.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat mit Schreiben vom 27. Juli 2020 zum Vereinbarungsentwurf des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Stellung genommen. Es hat dabei die Weiterführung der wirkungsorientierten Steuerung im Bereich RAV/LAM/KAST grundsätzlich begrüsst. Gleichzeitig hat es aber Bedenken bezüglich Aussagekraft und zeitlicher Verzögerung bei der Messung des Zieles zu den NLB geäussert. Die nun vorliegende Vereinbarung wurde in einem zufriedenstellenden Ausmass angepasst. Im Wesentlichen wird nun zwischen den Kernzielen und den erweiterten Zielen unterschieden und jeweils eine separate Kommunikation der Ergebnisse definiert.

2. Beschluss

Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes wird ermächtigt, die Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2021 - 2024 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, und dem Kanton Solothurn für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG), für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) und für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 16. Dezember

2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2021 - 2024 mit 5 Beilagen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)

KAP (9; *Versand durch AWA*)

Finanzdepartement

Staatskanzlei, Vertragsbuch

SECO, Direktion für Arbeit, TCMI, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, mit unterzeichneter

Vereinbarung 2021 - 2024 (*Versand durch AWA*)